

Richtlinie der Stadt Oldenburg (Oldb) zur einzelbetrieblichen Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

vom 23.03.2015.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze gewährt die Stadt Oldenburg Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die ihre Betriebsstätte innerhalb der Stadt Oldenburg haben oder nehmen werden.
 - Die Zuschüsse werden unter Beachtung des Artikels 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 gewährt.
- 1.2 Ein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Oldenburg entscheidet über die Vergabe der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 1.3 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen dieser Richtlinie und
 - der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) und
 - anderen städtischen Förderkomponenten.

2. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

2.1 Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs- und Beherbergungsgewerbe sowie sonstige Dienstleistungsunternehmen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- gastronomische und landwirtschaftliche Betriebe sowie Unternehmen der Freizeit- und Unterhaltungsbranche (z. B. Spielhallen o.ä.),
- Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten,
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Tätigkeiten im Kunstfasersektor,
- Freiberufler oder freiberuflich T\u00e4tige,
- Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung früherer Zuschusskomponenten der Stadt Oldenburg (Oldb) nicht Folge geleistet haben,
- Unternehmen, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Stille Beteiligungen als "sonstige öffentliche Kapitalzufuhr",
- Eigengesellschaften der Stadt Oldenburg (Oldb).
- 2.2 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach der EU-Definition Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.
- 2.3 Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach der EU-Definition Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.
- 2.4 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABI. L187 vom 26.06.2014).

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:
 - Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze oder zwei zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen und besetzt werden,
 - Erweiterung oder Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird,
 - Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser Erwerb unter Marktbedingungen erfolgt,
 - Änderung des Produktionsverfahrens, soweit die bestehende Beschäftigung gesichert wird.
- 3.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die mit Arbeitskräften besetzt werden, deren Arbeitsverträge nicht befristet sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berücksichtigt. Saisonarbeitsplätze werden, sofern sie auf Dauer angelegt sind, mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit anteilig

berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nicht zur Sozialversicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.

4. <u>Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen</u>

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Investitionsvorhabens gestellt worden ist. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. Nr. 3.1 zusätzliche Arbeitsplätze gefordert werden, können nur die Arbeitsplätze berücksichtigt werden, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt werden.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- 4.3 Investitionen unter 10.000 EUR werden nicht gefördert. Gleiches gilt für den Teil der Investitionen, der einen Höchstbetrag von 400.000 EUR überschreitet. Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen.
- 4.4 Das Vorhaben muss innerhalb von 15 Monaten nach Beginn der Maßnahme abgeschlossen sein.
- 4.5 Die neu geschaffenen Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze müssen innerhalb des festgelegten Investitionszeitraumes geschaffen werden. Sie müssen für mindestens drei Jahre nach Auszahlung des Zuschusses vorhanden und besetzt sein.
- 4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Wirtschaftsgüter müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden. Ein Ersatz durch höherwertige oder leistungsfähigere Wirtschaftsgüter ist unschädlich.
- 4.7 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus der Stadt Oldenburg hinaus verlagert werden.
- 4.8 Mit dem Vorhaben ist spätestens sechs Monate nach der Bewilligung zu beginnen.
- 4.9 Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Oldenburg Abweichungen von den genannten Bestimmungen, insbesondere von den in den Ifd. Nr. 4.5 bis 4.7 genannten Zweckbindungszeiträumen, umgehend mitzuteilen
- 4.10 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Ausgaben zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstige Beihilfen, gesetzlich festgelegte Förderhöchstgrenzen nicht überschreiten.

5.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt

bei kleinen Unternehmen:

- 10 % der förderfähigen Investitionsausgaben und
- für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz 4.000 EUR,

insgesamt jedoch höchstens 50.000 EUR oder 15 % der Gesamtinvestition.

bei mittleren Unternehmen:

- 5 % der förderfähigen Investitionsausgaben und
- für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz 2.500 EUR,

insgesamt jedoch höchstens 50.000 EUR oder 7,5 % der Gesamtinvestition.

Soweit das Unternehmen Vorsteuer abzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionsausgaben maßgeblich.

- 5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- 5.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger befindet sich noch in der Gründungsphase (max. 60 Monate),
 - ein erstes Warenlager,
 - angemietete Wirtschaftsgüter ,
 - Leasing,
 - Betriebs- und Verbrauchsmittel,
 - Verkehrs- und Transportmittel (mit Ausnahme von betrieblichen Schienenfahrzeugen, die Maschinencharakter haben),
 - Sollzinsen,
 - der Grundstückskaufpreis,
 - erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
 - Ausgaben für den Wohnungsbau,
 - Rabatte und Skonto und
 - Mietkäufe (soweit keine Aktivierung beim Kapitalnehmer erfolgt).
- 5.6 Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte stehen, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge von den förderfähigen Investitionsausgaben abzuziehen.

6. <u>Verfahren</u>

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn unter Verwendung des Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an die Stadt Oldenburg Amt für Wirtschaftsförderung zu richten.
- 6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

- 6.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und unter Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zeitlich chronologisch sortierten Originalrechnungen und je eine Kopie der betreffenden Rechnungen vorzulegen.
- Oer Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Der Rückforderungsbetrag ist mit 5 % über dem Basiszins zu verzinsen, wenn die Bewilligung des Zuschusses durch vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachte falsche Angaben erlangt wurde.
- 6.5 Die Stadt Oldenburg oder von ihr beauftragte Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

7. Inkrafttreten und Zeitablauf

7.1 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.